

Band 35

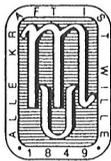
Clemens Jabloner

Methodenreinheit und Erkenntnisvielfalt

**Aufsätze zur Rechtstheorie,
Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte**

Herausgegeben von

Thomas Olechowski und Klaus Zeleny



Wien 2013

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Objektive Normativität Zu einem Bezugspunkt von Reiner Rechtslehre und Wiener Kreis

I. Zwei Strömungen der Wiener Moderne

Die Reine Rechtslehre und den Wiener Kreis verband das Streben nach einer rationalen, empirischen und metaphysikfreien Beschreibung der Welt. Zwischen beiden Schulen stand die Skepsis des Wiener Kreises gegen die Annahme einer eigenständigen Sphäre des Sollens. Für Neurath war Kelsen daher zwar ein Überwinder theologischer Restbestände in der Staatslehre, aber doch „nicht ganz metaphysikfrei“.¹⁾

Zu den tatsächlichen und versäumten Beziehungen zwischen beiden Schulen hat der Verfasser schon 1999 im Rahmen des Symposiums „Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre“ referiert.²⁾ Nicht nur auf diesen Beitrag, sondern auf die gesamte Schrift kann hier verwiesen werden. Heute genügen demnach ein paar zusammenfassende Sätze. In der Wiener Zeit ist es nur zu wenigen Berührungen persönlicher oder institutioneller Art gekommen.³⁾ Erst in der Emigration in den USA lernte man einander besser kennen, Kelsen referierte auf dem 5. Kongress für Einheitswissenschaft in Harvard vom 3. bis zum 9. September 1939⁴⁾ und publizierte seine Schrift „Vergeltung und Kausalität. Eine soziologische Untersuchung“ als Band II der Bibliothek für Einheitswissenschaft, dem Publikationsorgan des Wiener Kreises.

Im erkenntnistheoretischen Kernbereich blieb es bei der erwähnten Differenz. Kelsen sah seine Lehre freilich von Anfang an nicht von bestimmten philosophischen Grundlagen abhängig, sondern als eigenständige rechtstheoretische Erkenntnisleistung, allerdings unter Nutzung kantianischer und neokan-

¹⁾ Neurath, *Empirische Soziologie* 501. Vgl. weiters *Zilsel*, *Soziologische Bemerkungen* 419: „Ebenso faßt Kelsens Rechtsphilosophie zumindest den Staat als ein Gebilde von ‚Normen‘ auf und entzieht ihn der kausalen Forschung“.

²⁾ Vgl. *Jabloner/Stadler* (Hrsg.), *Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre*. Vgl. dort besonders *Paulson*, *Zwei Wiener Welten* 137 und *Jabloner*, *Kelsen und die Einheitswissenschaft* 19 <in diesem Band ab Seite 151. Anm. der Hrsg.>.

³⁾ Freilich abgesehen von einem Grenzgänger wie *Felix Kaufmann*. In einem gewissen Sinn intensiver wurden die Beziehungen von 1934 bis zum Ende Österreichs, als die beiden Schulen eigentlich gar nicht mehr bestanden. Vgl. zum „Fleischer-Kreis“: *Jabloner*, *Georg Fleischer* 100 <in diesem Band ab Seite 317. Anm. der Hrsg.>.

⁴⁾ Vgl. Fn. 2 und weiters *Holton*, *Wissenschaft und Anti-Wissenschaft* 34.

tianischer Theorieelemente.⁵⁾ Es bestand für ihn daher auch kein Zwang zur expliziten Auseinandersetzung mit der Philosophie des Wiener Kreises.

Dennoch finden sich an den Peripherien beider Schulen – dort wo das eigene Denken in historisch-soziologischer Perspektive reflektiert wird – intensive und keineswegs unbedeutende Berührungsflächen.⁶⁾ Die ideologiekritischen Schriften Kelsens – mit „Vergeltung und Kausalität“ im Mittelpunkt – können als Beitrag zum Forschungsprogramm des Wiener Kreises qualifiziert werden. Näherhin ging es dabei um so aufregende Themen wie die Geschichte der menschlichen Denkformen, die Funktion von Magie, die Begriffsgeschichte des Naturgesetzes oder die Emanzipation des Kausalitätsprinzips.

II. Objektivität als Ziel

Aus heutiger Sicht leuchten vor allem die wissenschaftsethischen Gemeinsamkeiten zwischen beiden Kreisen hervor. Man kann gut von einer „Familienähnlichkeit“ sprechen,⁷⁾ von einem Bündel von „epistemischen Tugenden“,⁸⁾ wie die Orientierung an der Realität, die Suche nach Wahrheit, der Verzicht auf das Ornament und das Streben nach Objektivität. Wie fundamental für Kelsen gerade der zuletzt genannte Wert war, können wir daran ersehen, dass er – als er am 23. Oktober 1936 inmitten wüster Turbulenzen an der Karls-Universität in Prag endlich vor ganz wenigen Studenten und belagert von Nazis seine erste Vorlesung über Völkerrecht beginnen konnte – an den Anfang stellte, dass er sich um Objektivität in der Wissenschaft bemühen und aller subjektiven Werturteile enthalten wolle.⁹⁾

Freilich ist „Objektivität“ ein ziemlich unbestimmter Begriff. Daston und Galison haben anhand der Entwicklung der Naturwissenschaften gezeigt, dass mit „Objektivität“ jeweils Unterschiedliches gemeint sein kann.¹⁰⁾ Im Wesentlichen würden die verschiedenen Spielarten der Objektivität stets durch den gemeinsamen Feind verbunden, die „Subjektivität“, die als ihr „robusteres und bedrohlicheres Gegenteil“ erschiene.¹¹⁾ Für die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts rücken Daston/Galison die „strukturelle Objektivität“ in den Vordergrund. Strukturelle Objektivität habe sich nicht auf Empfindungen, nicht einmal auf Sachen bezogen. Ihre Vertreter seien davon geleitet gewesen, dass es einen Bereich des reinen Denkens gebe, der für alle denkenden Wesen

⁵⁾ Zu den einzelnen Einflüssen auf *Kelsen* vgl. näher *Paulson*, *Zwei Wiener Welten*, mit weiteren Hinweisen.

⁶⁾ Zum Folgenden vgl. im Einzelnen *Jablonek*, *Kelsen und die Einheitswissenschaft* 23 <in diesem Band ab Seite 151. Anm. der Hrsg.>.

⁷⁾ Vgl. *Stadler*, *Über Familienähnlichkeiten IX*; vgl. weiters *Paulson*, *Zwei Wiener Welten* 137, passim.

⁸⁾ Vgl. *Daston/Galison*, *Objektivität* 35, 43.

⁹⁾ Vgl. *Olechowski/Busch*, *Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag*.

¹⁰⁾ *Daston/Galison*, *Objektivität* passim.

¹¹⁾ Vgl. *Daston/Galison*, *Objektivität* 272.

immer gleich bliebe und deshalb objektiv sei. Es sei das Ziel gewesen, jene „dauerhaften Strukturbeziehungen aufzuzeigen, die mathematische Umwandlungen, wissenschaftliche Revolutionen, linguistische Perspektivenwechsel, kulturelle Vielfalt, psychologische Evolution, Wechselfälle der Geschichte und Schrullen individueller Sinnesempfindungen überdauert hätten“. Objektivität hing in dieser Sichtweise ausschließlich von der Struktur ab, Carnap habe dies mit der Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass alles, was konkret aufgewiesen werde, letzten Endes subjektiv sei.¹²⁾ Ein entsprechendes Konzept von Objektivität mag implizit auch für Kelsen bestimmend gewesen sein.¹³⁾

In der Reinen Rechtslehre finden wir nun unterschiedliche Ausprägungen dieses Strebens nach Objektivität. Zunächst geht es um die Haltung des Rechtswissenschaftlers. Diese spricht Kelsen im Vorwort zur 1. Auflage der Reinen Rechtslehre an – die Jurisprudenz sei auf die Höhe einer echten Wissenschaft zu heben. Es gelte, „ihre nicht auf Gestaltung, sondern ausschließlich auf Erkenntnis des Rechts gerichteten Tendenzen zu entfalten und deren Ergebnisse dem Ideal aller Wissenschaft, Objektivität und Exaktheit, soweit als irgend möglich anzunähern“. ¹⁴⁾ Hier steht im Vordergrund, den Rechtswissenschaftler mit seinen subjektiven Wertungen und Vorurteilen vom Gegenstand Recht zu distanzieren. Diese Dimension von Subjektivität hat namentlich für die Auslegung des Rechts große Bedeutung. Die folgenden Ausführungen gelten einem Aspekt von Objektivität, der nicht so sehr mit der Distanz zum Gegenstand, als vielmehr mit der Objektivierung des Gegenstandes „Recht“ zu tun hat. Thema ist also eigentlich Kelsens „Objektivismus“. Zur Einnahme dieser Perspektive ermuntert Stanley Paulsons bedeutender Vortrag von 1999, der den Objektivierungsversuchen von Carnap und Kelsen in ihren jeweiligen Fächern gewidmet war.¹⁵⁾

Zu Kelsen vertrat Paulson die Auffassung, dass die Reine Rechtslehre weniger als Exposition des Normativismus, denn als Versuch zu verstehen sei, die Objektivierung des Rechts durchzuführen. Denn Kelsen strebe danach – so Paulson –, „das Subjektive“¹⁶⁾ gänzlich aus dem Recht auszuschneiden. Er ersetze diejenigen Begriffe, die das Recht in einem subjektiven Sinn ausdrückten, durch begriffliche Gegenstücke, die das Recht in dessen objektivem Sinne ausdrückten.¹⁷⁾ Allerdings werde – so die kritische Tendenz Paulsons – der

¹²⁾ Vgl. *Daston/Galison*, Objektivität 274, 309. Vgl. auch *Carnap*, logischer Aufbau 20 f., 25 f. Zur frühen Lehre *Carnaps* und ihrer Weiterentwicklung vgl. *Haller*, Neopositivismus 179–213.

¹³⁾ So sinngemäß auch *Paulson*, Zwei Wiener Welten 146.

¹⁴⁾ *Kelsen*, Reine Rechtslehre¹ III.

¹⁵⁾ Vgl. *Paulson*, Zwei Wiener Welten. Der Carnap-Kritik *Paulsons* kann im Folgenden nicht nachgegangen werden.

¹⁶⁾ Im Original (147) unter Anführungszeichen.

¹⁷⁾ *Paulson*, Zwei Wiener Welten 147. Gemeint ist wohl in erster Linie die Kritik *Kelsens* an den Begriffen „Rechtssubjekt“ und „subjektives Recht“ – vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre² 130, 172, vor allem 195: „Die Haltung der Reinen Rechtslehre ist dagegen eine durchaus objektivistisch-universalistische. Sie geht grundsätzlich auf das Ganze des Rechts in seiner objektiven Geltung und sucht jedes Einzelphänomen nur im syste-

Einzelne als der zu *verpflichtende Normadressat* aus dem Blickfeld der Rechtswissenschaft geschoben. Deshalb sei Kelsen gescheitert, habe er doch seinem Objektivitätsprogramm die Normativität geopfert.¹⁸⁾

Paulson konzentriert unsere Aufmerksamkeit auf zwei Schlüsselemente der Reinen Rechtslehre, nämlich die Ausklammerung der Frage der „Verbindlichkeit“ des Rechts und die Fokussierung auf die Ermächtigungsnorm. Im Folgenden sollen diese beiden Fragen, also „Geltung und Verbindlichkeit“ und „Ermächtigung und Verpflichtung“ aufgegriffen und skizzenhaft kommentiert werden.

III. Geltung und Verbindlichkeit

Um vom Rechtswissenschaftler beschrieben zu werden, muss das Recht – nach Annahme der Grundnorm ohne weiteres Zutun des Gelehrten – existent sein.¹⁹⁾ Die spezifische Existenz des Rechts bezeichnet die Reine Rechtslehre als Geltung.²⁰⁾ Von Menschen an Menschen gerichtete direktive Sprechakte gelten (respektive sind Rechtsakte), wenn eine bedingende – in diesem Sinn „höhere“ – Rechtsnorm ihre Deutung als Rechtsakt ermöglicht. Die Geltung der in diesem Sinn „obersten“ Rechtsnorm, das heißt der historisch ersten Verfassung, von der die Rechtsentwicklung ihren Ausgang nimmt, kann selbst nicht aus einer anderen Rechtsnorm abgeleitet werden. Dieser effektiv gewordene erste Anordnungsakt muss als ermächtigt gedacht werden, seine Geltung muss daher angenommen werden, will man alle danach erzeugten Akte als ein System von Rechtsnormen, als eine Rechtsordnung deuten, die vielfältiges rechtliches Sollen zum Ausdruck bringt. Diese Annahme wird als Grundnorm bezeichnet. Die Grundnorm hat keine Alltagsbedeutung, sondern kommt ins Spiel, wenn die Geltungsfrage kritisch reflektiert wird – wozu die Rechtswissenschaft verhalten ist.

Es ist nun einzuräumen, dass Kelsen die Grundnorm im Laufe der Entwicklung seines Denkens verschieden formuliert und auch erkenntnistheoretisch unterschiedlich qualifiziert hat, wenn auch ihre Funktion stets die gleiche blieb.²¹⁾ Dies mag dazu beigetragen haben, dass die Konstruktion der Grundnorm eine Quelle für Missverständnisse ist.²²⁾ Auf der einen Seite wird der Reinen Rechtslehre gern vorgeworfen, dass sie das positive Recht rechtfertige, auf der anderen Seite wird ihr angekreidet, dass sie die Frage ausblende, ob das positive Recht zu befolgen sei. Im System der Reinen Rechtslehre wird mit der Bejahung der Geltungsfrage nicht auch die weitere Frage beantwortet, ob der

matischen Zusammenhang mit allen anderen, in jedem Rechtsteil die Funktion des Rechtsganzen zu erfassen.“

¹⁸⁾ Paulson, *Zwei Wiener Welten* 189.

¹⁹⁾ Vgl. Walter, *Recht als objektive Gegebenheit* 283.

²⁰⁾ Zum Folgenden paradigmatisch Kelsen, *Reine Rechtslehre*² 9, 196.

²¹⁾ Vgl. Walter, *Grundnorm* 47; Paulson, *Grundnorm* 53.

²²⁾ Vgl. Dreier, *Hans Kelsen*² 46.

Einzelne dem Recht folgen soll oder nicht.²³⁾ Diese Differenz ist sprachlich nicht leicht auszudrücken, denn freilich bedeutet „Geltung“, dass der Einzelne sich in bestimmter Weise zu verhalten habe, man könnte dies auch als „Geltungsanspruch“ des Rechts bezeichnen und es wäre semantisch nicht falsch, dies Verbindlichkeit zu nennen (wenn man damit etwas wie „objektive“ Verbindlichkeit meint). So hat Kelsen selbst die Geltung dahingehend umschrieben, dass die Norm „verbindlich ist, daß sich der Mensch in der von der Norm bestimmten Weise verhalten soll“.²⁴⁾ Um die hier gemeinte Nuance zu verstehen, müssen wir vom Begriff der (objektiven) „Geltung“ jenen der (subjektiven) „Verbindlichkeit“ gleichsam abspalten. Die „Verbindlichkeit“ einer Norm spielt also nicht in der beschreibenden Sichtweise des Rechtswissenschaftlers, sondern in der „Befolgungsperspektive“ des Normadressaten.

Wenn nun gesagt wird, dass die Geltung die Verbindlichkeit nicht einschließt, so bedeutet dies, dass die Grundnorm nicht etwa lautet: „Verhalte dich rechtmäßig!“ sondern: „Die historisch erste Verfassung gilt.“ Die subjektiv verstandene Verbindlichkeit des Rechts hat Lippold zutreffend nicht als eine Eigenschaft des Rechts bezeichnet, sondern als eine Position des Subjekts gegenüber dem Recht.²⁵⁾ Verbindlichkeit bezeichne die Ansicht, dass das Recht, dessen Geltung also bereits vorausgesetzt ist, maßgebliche Richtschnur „meines“ Verhaltens sei. Verbindlichkeit bezeichne daher eine moralische Haltung gegenüber dem Recht. Sie sei also kein rechtliches Phänomen, sondern eine außerrechtliche Einstellung zum Recht. Nach der Reinen Rechtslehre zählt eine Norm „Verhalte Dich rechtmäßig“ zu einer anderen Sollensordnung als dem Recht, etwa zum christlichen Naturrecht mit seiner Anordnung „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“.²⁶⁾

Diese Trennung von Geltung und Verbindlichkeit wird nun in der rechtstheoretischen Literatur bisweilen als Annahme einer „schwachen“ Normativität bezeichnet.²⁷⁾ Ihr wird eine „starke“ Normativität gegenübergestellt, die vermeint, die Kelsensche Grundnorm nicht anders verstehen zu können, denn als „justified normativity“.²⁸⁾ Ich werde im Folgenden die Ausdrücke „starke“ respektive „schwache“ Normativität nur unter Protest gebrauchen, da sie offensichtlich wertend sind – die „schwache“ Normativität scheint vor jeder weiteren Erklärung weniger wert zu sein.²⁹⁾

Die „starke“ Normativität läuft aber, wie schon der Ausdruck „justified“ erkennen lässt, nun freilich auf nichts anderes hinaus als auf die Rechtfertigung des positiven Rechts. Setzt der Einzelne die Grundnorm, so hätte er sich,

²³⁾ Vgl. für viele: *Dreier*, Hans Kelsen² 228.

²⁴⁾ Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre² 196.

²⁵⁾ Vgl. *Lippold*, Recht und Ordnung 51.

²⁶⁾ Matthäus 22, 15–22.

²⁷⁾ Vgl. *Paulson*, Zwei Wiener Welten 146. Die grundlegende Arbeit *Paulsons* in diese Richtung ist: *The Weak Reading* 131.

²⁸⁾ Vgl. *Raz*, Basic Norm 57.

²⁹⁾ So jedenfalls bei *Harris*, Kelsen's Pallid Normativity, der aggressiv, aber anschaulich davon spricht, dass *Kelsens* „pallid conception of normativity“ „narrow, eccentric and etiolated“ sei (95).

dieser Auffassung zufolge, der Rechtsordnung gleichsam mit Haut und Haaren verschrieben. Bei dieser Auffassung bliebe für eine Bewertung des Rechts am Maßstab anderer Normenordnungen wie der Moral kein Raum. Eine Grundnorm dieser Art wäre mit einer rechtspositivistischen Haltung unvereinbar, die Trennung von Recht und Moral wäre dahin.

Was nun die „schwache“ Normativität betrifft, sei hier zunächst auf die Kritik eingegangen, die Grundnorm sei kein geeignetes Instrument, um dem Objektivitätsanspruch der Rechtswissenschaft zu genügen.³⁰⁾ Potacs sieht die Grundnorm so, dass „sich eine objektive Beschreibung von Rechtsvorschriften nur unter der Annahme verwirklichen (lässt), dass man die zu beschreibenden Anordnungen auch befolgen soll“ – eine Prämisse, die dann mit der Begründung verworfen wird, Rechtsvorschriften ließen sich ohne weiteres auch ohne die Annahme beschreiben, dass man deren Anordnungen befolgen soll. Eine Beschreibung positiver Rechtsvorschriften sei vielmehr auch dann denkbar, wenn man den Inhalt der betreffenden Vorschrift ablehne. Ganz im Gegenteil müsse man – so Potacs – den Inhalt von Anordnungen gerade auch dann erkennen und beschreiben können, wenn man meine, dass diese Anordnungen nicht befolgt werden sollen.

Nun ist aber nicht einzusehen, weshalb man nicht zugleich ein rechtliches Sollen erkennen und ihm zu folgen ablehnen kann, wenn man nicht – wie Potacs möglicherweise – von einer Vorstellung „starker“ Normativität geleitet ist.³¹⁾ Wenn der Autor fordert, Rechtsvorschriften beschreiben zu können, die man für verwerflich hält, ist dies genau das, was die Reine Rechtslehre ermöglichen soll. In weiterer Folge meint Potacs dann allerdings, eine bloße Beschreibung der Rechtsordnung sei ohne das Instrument der Grundnorm möglich, man müsse nur an die Eigenschaft einer Norm als Sinngehalt von zumeist sprachlichen Äußerungen anknüpfen. Die Vertreter der Reinen Rechtslehre erwidern hier, dass wer subjektive Befehlsakte als Rechtsnormen deutet, damit bereits die Grundnorm voraussetze.³²⁾ Potacs bestreitet dies zu unternehmen,³³⁾ verwendet aber das Begriffspaar subjektiv/objektiv in weiterer Folge deutlich anders als die Reine Rechtslehre, nämlich „subjektiv“ als den Inhalt des Willensaktes des Normsetzers und „objektiv“ als jenen Sinngehalt, der dem Normsetzer nach den Kommunikationsregeln zugesonnen werden kann. Dazu ist zu sagen, dass mangels eines Nachweises oder einer Nachprüfbarkeit des subjektiven Willensaktes dieses Problem bereits auf sprachlicher Ebene spielt, nämlich beim Verstehen jedes direktiven Aktes, und mit der Frage der Geltung im Sinne der Reinen Rechtslehre nichts zu tun hat.³⁴⁾

Paulson akzeptiert zwar die herrschende Deutung der Grundnorm, doch habe sie so nur eine im Wesentlichen historische Bedeutung im Kampf Kelsens gegen den Naturalismus in der Rechtswissenschaft gehabt, also gegen

³⁰⁾ Vgl. Potacs, Objektive Rechtswissenschaft 12.

³¹⁾ Vgl. dazu schon Thienel, Kritik und Rationalismus 574.

³²⁾ Vgl. Thienel, Kritik und Rationalismus 576.

³³⁾ Vgl. Potacs, Objektive Rechtswissenschaft 19.

³⁴⁾ Vgl. schon Thienel, Rechtswissenschaft ohne Sollen? 425.

alle Versuche, die Geltung aus der faktischen Wirksamkeit abzuleiten.³⁵⁾ Paulson stemmt sich zwar zutreffend gegen jeden Versuch, die Grundnorm in Richtung „starker“ Normativität zu interpretieren,³⁶⁾ verbindet dies aber mit einer Fundamentalkritik an der Reinen Rechtslehre: Denn wer allerdings eine Antwort auf die klassische rechtsphilosophische Frage nach der Verbindlichkeit des Rechts suche, der werde – so Paulson – von der „schwachen“ Normativität enttäuscht sein.³⁷⁾

In diese Kerbe schlägt auch Somek, der unter der Kapitelüberschrift „Die Tiefe des Problems“ zum Ausdruck bringt, dass an irgendeinem Punkt der Begründung auszusprechen sei, warum es für alle oder für jeden besser sei, den Anordnungen einer Autorität zu folgen als ihnen nicht zu folgen. Das aber könne kein inhalts-unabhängiger Grund sein. Kelsens Rechtspositivismus funktioniere folglich nicht und unterminiere sich selbst.³⁸⁾

Nun sei durchaus zugestanden, dass die Frage, ob dem Recht zu folgen sei oder nicht, drängend sein kann, und dies nicht nur in existenziellen Konfliktsituationen. Eine normative Antwort kann der Einzelne aber nur aus einer vom positiven Recht verschiedenen Normenordnung, etwa einem Naturrecht, gewinnen. Wer versuche, im Recht selbst eine Antwort zu bekommen, betreibt letztlich eine Theologie des Rechts.³⁹⁾ Somek sucht wohl keine normative Antwort. Denn er fordert, dass die „Subjekte, die aus Gründen der Klugheit das Recht befolgen, (dies) tun auf Grund der starken Normativität, die der Klugheit immanent ist“, und weiter, „unter der Bedingung, dass diese Normativität sozial eingeübt ist, kann die Befolgung so aussehen, als ob die Rechtsordnung gilt“. Offenbar bezieht sich der Autor hier letztlich auf eine Spielart der „Anerkennungstheorie“. Die Vertreter der Reinen Rechtslehre müssen an dieser Stelle erwartungsgemäß darauf hinweisen, dass die Anerkennung der Rechtsordnung als ein soziales Faktum allenfalls eine Wirksamkeitsbedingung des Rechts ist, zur Geltungsbegründung taugt sie hingegen nicht.⁴⁰⁾

³⁵⁾ Vgl. Paulson, Zwei radikale Objektivierungsprogramme 219.

³⁶⁾ Vgl. Paulson, J.W. Harris's Kelsen 21.

³⁷⁾ Koller, Meilensteine 161 bleibt – nach Analyse der Grundnormtheorie – bei der Bewertung stehen, dass „ihre Lösung dieses Problems doch in so hohem Maße unnatürlich und konstruiert (sei), dass sie intuitiv schwerlich zu überzeugen vermag“. Die Verwendung der Ausdrücke „unnatürlich“ und „konstruiert“ spricht gegen die Unbefangenheit des Kritikers. Auch Dias, Rechtspositivismus und Rechtstheorie 275, behandelt die Normativitätsfrage bei Kelsen zunächst mit der Frage, ob hier nicht die „Achillesferse“ der Reinen Rechtslehre zu finden sei. In der Folge legt Dias dar, dass die Grundnorm nur im Sinn „schwacher“ Normativität verstanden werden könne (281), und qualifiziert dieses Konzept als das „für Kelsens rechtspositivistische Grundannahmen weitaus anschlussfähigere“.

³⁸⁾ Vgl. Somek, Ermächtigung und Verpflichtung 63.

³⁹⁾ Vgl. Lippold, Recht und Ordnung 47.

⁴⁰⁾ Vgl. Kelsen, Reine Rechtslehre² 225.

IV. Ermächtigung und Verpflichtung

Nur das Konzept der „schwachen“ Normativität ist mit einer anderen Grundposition Kelsens kompatibel, nämlich zum Angelpunkt der Rechtsordnung die zur Ausübung von Zwang ermächtigende Norm zu nehmen.⁴¹⁾ Das hat auch Paulson zutreffend konstatiert: Rückt die Verpflichtung des Normadressaten zu einem bestimmten Verhalten in den Hintergrund, verliert das Befolgungsthema seine Relevanz. Die von ihm so bezeichnete „Sanktionslehre“ Kelsens besagt, dass die Rechtsnorm in ihrer „primären Gestalt“ einen Menschen ermächtigt, unter einer bestimmten Bedingung einen Zwangsakt zu setzen.⁴²⁾ Kelsen formuliert diese Auffassung zunehmend radikaler:⁴³⁾ Zunächst gibt es noch die „sekundäre Gestalt“ der Normierung des zwangsvermeidenden Verhaltens; später geht dieses Sollen dann in der primären Norm auf: Ein bestimmtes Verhalten sei dadurch rechtlich geboten, dass für den Fall des gegenteiligen Verhaltens ein Zwangsakt gesollt sei.⁴⁴⁾

Die Sanktionslehre erfasse – so Paulson – den Kern der Rechtslehre Kelsens besser als die „schwache“ Normativitätsthese. Denn sie lasse sich nicht nur mit dem Programm in Einklang bringen, das Subjektive im Recht zu objektivieren, sondern *befördere* dieses Programm. Dies leuchtet ein: Wenn die Rechtsordnung aus Sanktionsnormen besteht, spielt die Dimension der „Verbindlichkeit“ schon von daher keine Rolle.⁴⁵⁾

Diese „Sanktionslehre“ ist der notwendige Ausdruck des Kelsenschen Rechtsbegriffs, nach dem sich das „Recht“ von anderen Normenordnungen, wie etwa der Moral, durch das Element des organisierten Zwangs unterscheidet: Ein erwünschter sozialer Zustand soll erreicht werden, indem an unerwünschtes Verhalten eine Sanktion geknüpft wird.

Wenn Kelsen nun aber einerseits so sehr betont, dass das Recht eine Sozialtechnik zur Steuerung menschlichen Verhaltens ist und wenn es der Zweck nicht aller, aber doch vieler Ermächtigungsnormen ist, menschliches Verhalten zu steuern, scheint es dann nicht zumindest kontraintuitiv, die Beziehungen zwischen der Rechtsordnung und den von ihr zu steuernden Menschen für rechtswissenschaftlich marginal, wenn nicht irrelevant zu halten? Das ist offensichtlich der Kern der Kritik Paulsons.

Im Zusammenhang unserer Überlegungen erscheint die normtheoretische Sichtweise Kelsens freilich als Verfolgung genau jener „strukturellen Objektivität“, von der bereits die Rede war.⁴⁶⁾ Daston/Galison⁴⁷⁾ zitieren zur Verdeut-

⁴¹⁾ Paulson, *Zwei Wiener Welten* 173.

⁴²⁾ Kelsen, *Reine Rechtslehre*¹ 30. In der Regel – aber nicht zwingend – ist das Organ zur Ausübung seiner Ermächtigung auch verpflichtet – so der Richter auf Grund seines Dienstrechts; vgl. Kelsen, *Allgemeine Theorie der Normen* 83.

⁴³⁾ Zur Entwicklung Kelsens vgl. Kucsko-Stadlmayer, *Rechtsnormbegriff* 25.

⁴⁴⁾ Vgl. Kelsen, *Allgemeine Theorie der Normen* 77.

⁴⁵⁾ Umgekehrt gilt dies allerdings nicht: Auch wenn man Verhaltensnormen annimmt, die direkt an den Normadressaten gerichtet sind, bleibt das Problem ihrer Geltung bestehen.

⁴⁶⁾ Vgl. oben II.

lichung dieser – gesteigerten – Objektivität den „Blick von nirgendwo“, den Thomas Nagel geprägt hat.⁴⁸⁾ Dieses Bild passt auch hier, geht es doch darum, eine Form des Verstehens zu erreichen, die so wenig als möglich von „konkreten Aufweisungen“⁴⁹⁾ und subjektivem Erfahrungswissen oder Einschätzungsvermögen abhängig ist. Es soll also nicht auf die legistischen Zufälle einer Rechtsordnung ankommen. Verhaltensnormen können – als legistisch explizit formulierte Rechtsvorschriften – vorkommen oder auch nicht, manchmal wird ein Verhalten, das in unserer Alltagserfahrung zweifellos gesollt erscheint – wie das Verbot, einen anderen Menschen umzubringen – legistisch gerade durch eine Ermächtigungsnorm zum Ausdruck gebracht, so im österreichischen Strafgesetzbuch.⁵⁰⁾ Es soll aber auch nicht darauf ankommen, wie nach den Erfahrungen oder Einschätzungen des Betrachters die Verhaltenssteuerung durch Recht tatsächlich funktioniert. Die Sozialtechnik Recht kann auf mehreren Wegen ihr Ziel der Verhaltenssteuerung erreichen. Es mag die Furcht vor der Sanktion sein, die Einübung in eine bestimmte Lebenspraxis, die moralische Aufladung der Rechtsnormen etc. Das Einzige, was der Beobachter – freilich unter Voraussetzung der Grundnorm – mit Sicherheit ausmachen kann, sind Anordnungen, Zwangsakte, insbesondere Sanktionen, zu setzen.

Bevor wir uns nun der Kritik an der Sanktionsthese zuwenden, sei noch auf ihren denkökonomischen Vorteil hingewiesen. Sieht man nämlich in ihr das zentrale Schaltelement der Rechtsordnung, so lässt sich – hat man sich einmal auf das Zwangselement verstanden – die ganze Rechtsordnung mit einem Schema erfassen.⁵¹⁾ Es wäre auch zu bedenken, dass viele Ermächtigungen zur Ausübung von Zwang keine Sanktionen sind, da sie kein menschliches Verhalten zur Bedingung haben oder doch kein menschliches Verhalten, das durch den Willen beeinflusst werden kann, bei dem also eine „Normbefolgung“ möglich wäre.⁵²⁾

Gegen die Fokussierung Kelsens auf den Ermächtigungszusammenhang wurde bisweilen kritisch eingewendet, auf diese Weise würde etwa der Unterschied zwischen Strafnormen und Steuernormen verloren gehen.⁵³⁾⁵⁴⁾ Gerade

⁴⁷⁾ *Daston/Galison*, Objektivität 324.

⁴⁸⁾ Vgl. *Nagel*, View from Nowhere 5.

⁴⁹⁾ Vgl. oben III.

⁵⁰⁾ § 75 Strafgesetzbuch 23. 1. 1974 BGBl 60 lautet: „Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

⁵¹⁾ Dynamische Ermächtigungsnorm – vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Rechtsnormbegriff 28.

⁵²⁾ Man denke an kategorische Normen wie die Sperre einer Straße bei Stein Schlag oder die zwangsweise Einweisung eines Menschen in eine Anstalt bei bestimmten Krankheiten. Zum Sanktionsbegriff *Kelsens* und zur Abgrenzung von „Zwang“ und „Sanktion“ vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre² 41.

⁵³⁾ Vgl. *Hart*, Concept of Law² 38.

⁵⁴⁾ Diese Ausklammerung des Zwecks ist nur auf einer hohen Abstraktionsebene gegeben. Sobald es um die Auslegung des Rechts geht, kommen namentlich über die legistischen Materialien (Motivenberichte etc.) die vom Normsetzer verfolgten Zwecke wieder ins Spiel, vorausgesetzt, dass diese Materialien aussagekräftig sind.

dieser Einwand beweist aber eher die Leistungsfähigkeit der Strukturbetrachtung Kelsens. Denn es gibt in positiven Rechtsordnungen auch Konstruktionen, bei denen aus Sanktionen – etwa Geldabnahmen – nicht erschließbar ist, ob das zwangsauslösende Verhalten gewünscht, gleichgültig oder verboten ist: Das zeigt ja, dass die Ableitbarkeit von Verhaltensnormen mit Unsicherheiten behaftet ist.⁵⁵⁾

Nun zur Kritik: Sie setzt jeweils an derselben Stelle an – der „schwachen“ Normativität –, verfolgt dann aber diametrale Tendenzen. Paulson vertritt – wie schon eingangs erwähnt – die Meinung, dass die „schwache“ Normativität nicht ausreiche, um das „Sollen“ im Recht zu beschreiben, dass Kelsen dem Objektivierungsprogramm also die Normativität geopfert habe. Paulson zieht diese Konsequenz erst in seiner „Schlussbemerkung“ und meint nun, Kelsens Objektivierungsprogramm scheine an einem „schwerwiegenden semantischen Problem zu scheitern“. Denn nichts von dem, was unter dem Sollen, also den deontischen Modalitäten im engeren Sinne, verstanden werde, ließe sich mit Hilfe der mit der Ermächtigung verknüpften Modalitäten wiedergeben. Der Normativismus werde zu etwas Unverständlichem, woraus Paulson dann in einer Fußnote die Konsequenz zieht, dass dies „natürlich als Argument zu Gunsten der starken Normativitätsthese“ zählen müsse.⁵⁶⁾ Indes weist diese Kritik auf eine semantische Eigenart hin, aber auch nicht mehr.⁵⁷⁾ Kelsen bezeichnet als „Sollen“ jenen Sinn gewisser menschlicher Akte, die intentional auf das Verhalten von Menschen gerichtet sind. Der Gebrauch des „Sollens“ ist aber – jedenfalls in der deutschen Sprache – keineswegs nur auf Gebote/Verbote beschränkt.⁵⁸⁾

Ambivalent ist auch die Kritik von Somek: Er meint, dass ein solches Rechtssystem „schwacher Normativität“ „durch die und für die Verwaltung existiere“.⁵⁹⁾ Das doppelte subjektlose Sollen entspreche der Weltansicht eines Verwaltungsapparats, der sich seine Funktionsbedingungen durchsichtig ma-

⁵⁵⁾ Für den österreichischen Juristen ist dieses Beispiel besonders greifbar, denn quer durch die Materien des (Verwaltungs-)Strafrechts und des Steuerrechts verlaufen kompetenzrechtliche Grenzen. So konnte man die Konstruktion einer Wiener Landesabgabe, die als Steuer auf leerstehende Wohnungen konstruiert war, mit dem VfGH in Wahrheit als eine Maßnahme deuten, die ein bestimmtes Verhalten pönalisierte (und deshalb nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fiel): Erkenntnis des VfGH 12. 3. 1985, Sammlung Nr. 10.403.

⁵⁶⁾ Vgl. Paulson, Zwei Wiener Welten 190 Fn. 189.

⁵⁷⁾ Vgl. schon Walter, Aufbau der Rechtsordnung² 16.

⁵⁸⁾ Kelsen war sich dieser Problematik durchaus bewusst. In einer 1965 verfassten, aber erst 2003 erschienenen Abhandlung „Geltung und Wirksamkeit des Rechts“ (in: Walter/Jablonek/Zeleny [Hrsg.], Kelsens stete Aktualität 5 ff.) heißt es dazu wie folgt: „Das Wort ‚Sollen‘ bedeutet wohl sehr häufig ein Gebot, das heißt: ein Gebot wird vielfach nicht nur in einem Imperativ, sondern auch in einem Soll-Satz ausgedrückt, wie in den Normen: ‚Du sollst nicht lügen‘, ‚Man soll nicht stehlen.‘ Aber das Wort ‚Sollen‘ bedeutet nicht notwendig, dass das Verhalten, auf das es sich bezieht, geboten ist. Das zeigt die Redensart: ‚Er soll gesagt haben, dass [. . .]‘; was bedeutet: ‚Er hat angeblich (im Original kursiv) gesagt, dass [. . .]‘“ (7).

⁵⁹⁾ Vgl. Somek, Ermächtigung und Verpflichtung 65.

che. Das hat etwas für sich, wird von Somek dann allerdings kritisch umgemünzt: Es sei schwer einzusehen, was dafür sprechen sollte, das überhaupt noch Normativität zu nennen.

An dieser Stelle bleibt nicht mehr viel Diskussionsstoff über, denn welche Art der Normativität einem als „stark“ genug erscheint oder welche Entfernung vom gewöhnlichen Sprachgebrauch noch vertretbar ist, bleibt eine Sache der persönlichen Wertung. Hier kann nur mehr eine Differenz festgestellt werden.

Auch Fritzsche setzt – und damit kommen wir zur gegenpoligen Kritik an der Sanktionslehre – bei der „schwachen“ Normativität an: Die Reine Rechtslehre bringe eine Konstruktion ins Spiel, die „*keinen wie immer gearteten praeskriptiven Charakter*“ habe. Dass Kelsen den Begriff des „Sollens“ auf die Ermächtigung erstrecke, ändere daran nichts. Die vollständige Norm entspräche vielmehr einer technologischen Aussage: Diese könne nicht angeben, welche der von ihr geregelten Verhaltensweisen gesetzt werden sollen, sondern nur, welche gesetzt werden können und welche Folgen dies jeweils nach sich ziehe.⁶⁰⁾

Doch eine solche Betrachtungsweise des Rechts gerät in ein Spannungsverhältnis nicht allein zur Normativität, sondern auch zur Positivität des Rechts. Gegen diese gänzliche Eliminierung des „Sollens“ aus der Rechtswissenschaft hat Thienel zutreffend eingewendet, dass die positive Rechtsordnung nicht nur eine Struktur, sondern auch einen Inhalt aufweise.⁶¹⁾ Da die Rechtsnorm Werte festhält, müssten diese adäquat beschrieben werden. Ist man im Sinne des Spätwerks Kelsens davon geleitet, dass die Normsetzung durch jeweilige Willensakte erfolgt und lassen sich so explizit auf das Verhalten von Menschen gerichtete Befehlsakte des Gesetzgebers erkennen, bestehen keine Bedenken dagegen, diese Normen als das zu beschreiben was sie sind, nämlich als unmittelbar an den Normadressaten gerichtete Verhaltensnormen.⁶²⁾

Insgesamt erscheint die Normenlehre Kelsens als ein Bereich der Reinen Rechtslehre, der Weiterentwicklungen und verfeinerten Überlegungen zugänglich ist.⁶³⁾ Derzeit sieht es so aus, als bestünden unterschiedliche Möglichkeiten, eine Anhäufung von Normsetzungsakten als Rechtsordnung zu strukturieren. Die auf die Sanktionsnorm gerichtete Sichtweise Kelsens hat den Vorteil der Vollständigkeit und vermeidet unsichere teleologische Annahmen. Sie schließt es aber nicht aus, dass ein anderes wissenschaftliches Interesse darauf gerichtet wird, explizite Verhaltensnormen aufzuzeigen. Man mag in ihnen nicht mehr als moralische Unterstreichungen oder appellhafte Beteuerungen sehen, kann sie aber auch – wie in einem Vexierbild – in das Zentrum einer dann freilich in einem eingeschränkten Blickfeld erfolgenden Rechtsbetrachtung rücken.

⁶⁰⁾ Vgl. *Fritzsche*, Reine Rechtslehre im Lichte des Kritischen Rationalismus 158.

⁶¹⁾ Vgl. *Thienel*, Rechtswissenschaft ohne Sollen? 432. Ähnliche Bedenken hat – bei grundsätzlichem Lob für die Eleganz dieser Argumentation – auch *Pawlik*, Buchbesprechung 328.

⁶²⁾ Vgl. *Kelsen*, Allgemeine Theorie der Normen 24.

⁶³⁾ Vgl. *Walter*, Die Reine Rechtslehre – eine Theorie in steter Entwicklung 494.

V. Zusammenfassung

Stanley Paulson ist zuzustimmen, soweit er im Objektivierungsprogramm Kelsens einen gemeinsamen Zug von Reiner Rechtslehre und Wiener Kreis sieht, zumindest soweit Carnaps Aufbau gemeint ist. Es trifft zu, dass die (nur) auf objektive Geltung und „schwache“ Normativität gerichtete Grundnorm einerseits und die „Sanktionslehre“ andererseits die komplementären Elemente dieses Programms sind. Der Ansicht, Kelsen habe diesem Programm letztlich die Normativität geopfert, kann aber nicht gefolgt werden, wie überhaupt der Ausdruck „schwache“ Normativität der Reinen Rechtslehre nicht gerecht wird. Denn diese Kritik sinnt der Reinen Rechtslehre etwas zu, was sie weder leisten kann noch will, nämlich die Rechtfertigung des positiven Rechts. Die Verhaltenssteuerung im Wege der Sanktionsnorm zu erfassen, hat den Vorzug, dass so eine vollständige und von legistischer Kontingenz unabhängige Beschreibung der Rechtsordnung möglich ist. Diese Sichtweise schließt es jedoch nicht aus, die Rechtsordnung in Orientierung an explizite Rechtsetzungsakte komplementär als Menge von Verhaltensnormen aufzufassen.

VI. Literaturverzeichnis

- Rudolf *Carnap*, *Der logische Aufbau der Welt* (Berlin 1928).
 Lorraine *Daston*/Peter *Galison*, *Objektivität* (Frankfurt a.M. 2007).
 Gabriel Nogueira *Dias*, *Rechtspositivismus und Rechtstheorie* (Tübingen 2005).
 Horst *Dreier*, *Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen*² (Baden-Baden 1990).
 Thomas *Fritzsche*, *Die Reine Rechtslehre im Lichte des Kritischen Rationalismus* (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 23, Wien 2002).
 Rudolf *Haller*, *Neopositivismus. Eine historische Einführung in die Philosophie des Wiener Kreises* (Darmstadt 1993).
 James W. *Harris*, *Kelsen's Pallid Normativity*, *Ratio Juris* 1996, 94–117.
 H.L.A. *Hart*, *The Concept of Law*² (Oxford 1994).
 Gerald *Holton*, *Wissenschaft und Anti-Wissenschaft* (Wien/New York 2000).
 Clemens *Jabloner*, *Beiträge zu einer Sozialgeschichte der Denkformen: Kelsen und die Einheitswissenschaft*, in: Clemens *Jabloner*/Friedrich *Stadler* (Hrsg.), *Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans Kelsen-Schule* (Wien 2001) 19–43 <in diesem Band ab Seite 151. Anm. der Hrsg.>.
 Clemens *Jabloner*, *Georg Fleischer*, in: Robert *Walter*/Clemens *Jabloner*/Klaus *Zeleny* (Hrsg.), *Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre* (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 30, Wien 2008) 99–113 <in diesem Band ab Seite 317. Anm. der Hrsg.>.
 Clemens *Jabloner*/Friedrich *Stadler* (Hrsg.), *Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans Kelsen-Schule* (Wien 2001).
 Hans *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*¹ (Leipzig/Wien 1934).
 Hans *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*² (Wien 1960).
 Hans *Kelsen*, *Allgemeine Theorie der Normen* (Wien 1979).

- Hans Kelsen, Geltung und Wirksamkeit des Rechts, in: Robert Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny (Hrsg.), Hans Kelsens stete Aktualität (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 25, Wien 2003) 5–21.
- Peter Koller, Meilensteine des Rechtspositivismus im 20. Jahrhundert: Hans Kelsens Reine Rechtslehre und H.L.A. Harts „Concept of Law“, in: Ota Weinberger/Werner Krawietz (Gesamtred.), Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker (Wien/New York 1988) 129–178.
- Gabriele Kucsko-Stadmayer, Rechtsnormbegriff und Arten der Rechtsnormen, in: Robert Walter (Hrsg.), Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 18, Wien 1992) 21–36.
- Rainer Lippold, Recht und Ordnung. Statik und Dynamik der Rechtsordnung (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 21, Wien 2000).
- Thomas Nagel, The View from Nowhere (Oxford 1986).
- Otto Neurath, Empirische Soziologie. Der wissenschaftliche Gehalt der Geschichte und Nationalökonomie (1931), Neudruck in: Rudolf Haller/Heiner Rutte (Hrsg.), Otto Neurath. Gesammelte philosophische und methodologische Schriften, Band I (Wien 1981) 423–527.
- Thomas Olechowski/Jürgen Busch, Hans Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag. Biographische Aspekte der Kelsen-Sander Kontroverse, in: Karel Malý/Ladislav Soukup (Hrsg.), Československé právo a právní věda v meziválečném období (1918 – 1938) a jejich místo ve střední Evropě (Praha 2010) 1106–1134 <bibliographische Angaben 2013 vervollständigt. Anm. der Hrsg.>.
- Stanley L. Paulson, J.W. Harris's Kelsen, in: Timothy Endicott/Joshua Getzler/Edwin Peel (Hrsg.), Properties of Law (FS Harris, Oxford 2006) 3–21.
- Stanley L. Paulson, Zwei radikale Objektivierungsprogramme in der Rechtslehre Hans Kelsens, in: Stanley L. Paulson/Michael Stolleis (Hrsg.), Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechts theoretiker des 20. Jahrhunderts (Tübingen 2005) 191–220.
- Stanley L. Paulson, Die unterschiedlichen Formulierungen der „Grundnorm“, in: Aulis Aarnio/Stanley L. Paulson/Ota Weinberger/Georg Henrik von Wright/Dieter Wyduckel (Hrsg.), Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit (FS Krawietz, Berlin 1993) 53–74.
- Stanley L. Paulson, The Weak Reading of Authority in Hans Kelsen's Pure Theory of Law, Law and Philosophy 2000, 131–171.
- Stanley L. Paulson, Zwei Wiener Welten und ein Anknüpfungspunkt: Carnaps Aufbau, Kelsens Reine Rechtslehre und das Streben nach Objektivität, in: Clemens Jabloner/Friedrich Stadler (Hrsg.), Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans Kelsen-Schule (Wien 2001) 137–190.
- Michael Pawlik, Buchbesprechung zu Thomas Fritzsche, Die Reine Rechtslehre im Lichte des Kritischen Rationalismus (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 23, Wien 2002), Zeitschrift für Verwaltung 2004, 328.
- Michael Potacs, Objektive Rechtswissenschaft ohne Grundnorm, Rechtstheorie 2005, 5–20.
- Joseph Raz, Kelsen's Theory of the Basic Norm, Nachdruck in: Stanley L. Paulson/Bonnie Paulson Litschewski (Hrsg.), Normativity and Norms. Critical Perspectives on Kelsenian Themes (Oxford 1998) 47–67.
- Alexander Somek, Ermächtigung und Verpflichtung. Ein Versuch über Normativität bei Hans Kelsen, in: Stanley L. Paulson/Michael Stolleis (Hrsg.), Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechts theoretiker des 20. Jahrhunderts (Tübingen 2005) 58–79
- Friedrich Stadler, Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre – Über Familienähnlichkeiten, in: Clemens Jabloner/Friedrich Stadler (Hrsg.), Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans Kelsen-Schule (Wien 2001) IX–XXI.

- Rudolf *Thienel*, Kritik und Rationalismus. Einige antikritische Bemerkungen, *Zeitschrift für Verwaltung* 1993, 574–579.
- Rudolf *Thienel*, Rechtswissenschaft ohne Sollen? in: Eric *Hilgendorf* (Hrsg.), *Wissenschaft, Religion und Recht* (FS Albert, Berlin 2006) 415–438.
- Robert *Walter*, *Der Aufbau der Rechtsordnung*² (Wien 1974).
- Robert *Walter*, Entstehung und Entwicklung des Gedankens der Grundnorm, in: Robert *Walter* (Hrsg.), *Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre* (Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts, Band 18, Wien 1992) 47–59.
- Robert *Walter*, Das Recht als objektive Gegebenheit oder als Bewußtseinsinhalt, *Österreichische Juristen-Zeitung* 1992, 281–284.
- Robert *Walter*, Die Reine Rechtslehre – eine Theorie in steter Entwicklung, *Juristische Blätter* 1994, 493–495.
- Edgar *Zilsel*, Soziologische Bemerkungen zur Philosophie der Gegenwart, *Der Kampf* 1930, 23. Band, 410–424.
-